



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 16 vom 27. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- **Informationsmaterial zum neuen Geldwäschegesetz**
In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, in der auch das Regierungspräsidium Darmstadt mitarbeitet, wird aktuell das Informationsmaterial für Verpflichtete an die neue Rechtslage angepasst. Basisinformationen und neu aufgelegte Dokumentationsbogen werden in Kürze zum Download auf der Homepage meiner Behörde zur Verfügung stehen. Vertiefende Merkblätter zum Risikomanagement und zu den Sorgfaltspflichten sind ebenfalls in Arbeit und werden zu gegebener Zeit auf der Website veröffentlicht.
- **Transparenzregister = Register der wirtschaftlich Berechtigten**
Nach Art. 30 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen. Ebenso wird die Aufbewahrung der Angaben in einem zentralen Register vorgeschrieben. In Deutschland wird diese EU-Vorgabe durch das neue Transparenzregister umgesetzt.

Wer muss sich eintragen?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregisters ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.

Wie erfolgt die Registrierung?

Die Registrierung, die bis zum 1.10.2017 vorzunehmen ist, erfolgt elektronisch über die folgende Seite, die auch weitergehende Informationen enthält:

<http://www.transparenzregister.de>.

Die Einsichtnahme soll ab 27. Dezember 2017 u.a. für Verpflichtete des Geldwäschegesetzes möglich sein. Bitte beachten Sie bei Einsichtnahme: Verpflichtete dürfen sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen - risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich!

▪ **FIU (BKA) Letztmaliger Jahresbericht 2016**

Die bisherige zentrale Verdachtsmeldestelle beim Bundeskriminalamt hat - letztmalig - ihren Jahresbericht veröffentlicht: 40.690 Verdachtsmeldungen sind in diesem Zeitraum dort eingegangen - zum weit überwiegenden Teil aus dem Finanzbereich. Erneut wird kritisiert, dass aus dem Nichtfinanzsektor noch stets unter 1% der Meldungen stammen. Die Aufgaben der FIU Deutschland sind zwischenzeitlich auf die „neue“ FIU beim Zollkriminalamt übergegangen. Dort ist für Verpflichtete auch eine Hotline eingerichtet, die Sie unter folgender Rufnummer erreichen können: +49 (0) 351 44834 - 556.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim Regierungspräsidium Darmstadt

Ansprechpartnerin:

Penelope Schneider, Dezernat I 18, „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Telefon: 06151 12 4747